



Schlangenzunft Zarten E.V.
seit 1951



Zunftordnung

Schlangenzunft Zarten e.V.

(Ergänzung zur Satzung)



Zunftordnung als Ergänzung zur Satzung

1 Datenschutz

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Einverständniserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt. Ausnahme bilden Bilder von öffentlichen Veranstaltungen im Sinne einer Dokumentation der Veranstaltung („Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“). Diese dürfen vom Verein auch ohne Zustimmung von Einzelpersonen im Rahmen der Pressearbeit oder internen Dokumentation verwendet werden.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer/Ordensnummer zugeordnet. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.



Zunftordnung als Ergänzung zur Satzung

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Verband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen und Veranstaltungen** des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an die Gemeinde

Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt die Vereinsarbeit finanziell im Rahmen der aktuellen Vereinsförderrichtlinien. In diesem Zusammenhang sind u.a. einmal jährlich die aktiven Mitglieder über und unter 18 Jahren mit Nennung des Vor- und Zunamens, Geburtsdatum sowie Anschrift zu melden.

Die Übermittlung erfolgt in schriftlicher Form.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse sowie die Verbandszeitschriften über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zugehörigen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bzw. per Rundemail oder Rundschreiben bekannt. Dabei können



Zunftordnung als Ergänzung zur Satzung

personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen>

eingereicht werden.

2 Häsordnung

Allgemein

Mit Beginn der ersten Veranstaltung 2005 gehören schwarze Handschuhe zu einem vollständigen Häs (Satzung §5, Pkt. 1). Sie sind somit Pflichtbestandteil für alle Hästräger, d. h. auch für die Kinder und Jugendliche. Schwarze Handschuhe können in Eigenregie gekauft werden oder bei dem zuständigen Häswart der Zunft bestellt werden. Das Tragen von gelb/grünen Handschuhen ist *nicht* mehr erlaubt.

Das Tragen von Narren-Pins auf Kragen und/oder Mütze, der Hausorden der Schlangenzunft, Ehrenabzeichen des Verbands und der aktuellen Umzugsplakette der Höllenzunft Kirchzarten ist erlaubt.

Blinklichter, Buttons, Aufkleber, Trinkgefäße, zunftfremde Anhängsel, etc. werden *nicht* mehr geduldet und sind vom Häs abzunehmen.

Gemäß §5, Pkt. 1 der Satzung möchten wir darauf hinweisen, dass das Häs nur im ordentlichen, sauberen und vollständigem Zustand getragen werden soll. Ein ggf. notwendiges Reinigen, Ergänzen von Glöckchen und Fleckchen sollte auch *während* einer Fasnachtsaison durch die einzelnen Mitglieder in Eigenregie erfolgen.



Zunftordnung als Ergänzung zur Satzung

Die Vorstandschaft behält sich in Anbetracht der aktuellen Lage und auf Grund der repräsentativen Aufgaben, die wir als Verein haben sowie in Anbetracht der Häufung an Veranstaltungen des „Verband der Oberrheinischen Narren e. V.“ vor, oben genannte Punkte zu kontrollieren und ggf. zu ahnden. Die Vorstandschaft behält sich ebenfalls vor, bei groben Verstößen ein Ausschluss von Mitgliedern im Häs an einzelnen Veranstaltungen auszusprechen.

3 Kosten Häs/Kleidung

Allgemein

Jedes Mitglied der Schlangenzunft Zarten e.V. ist für sein Häs selbstverantwortlich!

Häsanwärter:

- Für die Dauer des Probejahres händigt die Schlangenzunft Zarten e.V. ein vorrätiges Häs dem Anwärter aus. Dafür wird eine Leihgebühr von 55,00 Euro berechnet

Vollmitglieder:

- Für ein Vereinseigenes Häs wird eine Leihgebühr von 55 Euro jährlich berechnet
- Bei der Anfertigung eines eigenen Häs, wird der Stoff der Schlangenzunft Zarten e.V. abgekauft

Jedes Mitglied das neu aufgenommen wurde, ist verpflichtet binnen eines Jahres sich selbst ein eigenes Häs anzufertigen.

Preise:

Stoff	100 €
Glöckchen Klein	1,00 €
Glöckchen Mittel	2,00 €
Glöckchen Groß	2,50 €
Glöckchen (Set)	34,50 €
T-Shirt	10,00 €
Pullover	20,00 €



4 Buskostenbeteiligung

Allgemein

Jedem aktiven Mitglied mit Häs über 18 Jahren der Schlängenzunft Zarten e.V., dass sich zu einer Fasnachtssaison nicht bis zum 11.11. beurlauben lässt, werden die anfallende Buskostenbeteiligung vor Beginn der Saison abgebucht.

Berechnung

Der Betrag der Buskostenbeteiligung beträgt pro Person und Fahrt 5 Euro.
Ebenso werden Familien mit Kinder unter 18 Jahren Sonderpreise gewährt.

- 1. Partner voller Betrag
- 2. Partner halber Betrag

Inkrafttreten

Diese Zunftordnung gilt als Ergänzung zur Vereinssatzung der Schlängenzunft Zarten e.V.
Gültig ist diese Zunftordnung zum 01.12.2018 und setzt alle vorherigen Zunftordnungen bzw. Ordnungen als Ergänzung zur Satzung außer Kraft.

Erstellt und Verabschiedet durch die Vorstandschaft der Schlängenzunft Zarten e.V.

In Vertretung der gesamten Vorstandschaft:

1.Vorsitzender Florian Heizler